

Satzung der Allianz Lebensversicherungs- Aktiengesellschaft

Fassung laut Beschluss der Hauptversammlung
vom 27. Juli 2007

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gesellschaft trägt die Firma Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft und hat ihren Sitz in Stuttgart.

(2) Geschäftsgebiet ist das Inland und das Ausland.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten einschließlich der Kapitalisierungsgeschäfte und der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen sowie die Vermittlung von Versicherungen, Sparverträgen, Bausparverträgen und die Vornahme sonstiger Geschäfte, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

(4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Die Übermittlung von Informationen an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung ist zulässig.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Das Grundkapital beträgt 273.000.000 Euro. Es ist eingeteilt in 10.500.000 Stückaktien. Jede Stückaktie hat eine Stimme. Die im Jahr 2000 ausgegebenen Aktien sind ab Beginn des Ausgabejahres gewinnberechtigt.

(2) Die Aktien lauten auf den Namen und können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Gesellschaft wird die ordnungsgemäß beantragte Zustimmung nur dann verweigern, wenn sie es aus außerordentlichen Gründen im Interesse des Unternehmens für erforderlich hält; die Gründe werden dem Antragsteller bekannt gegeben.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von 273.000.000 Euro durch Ausgabe von auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals bis zum 22. April 2010 um bis zu insgesamt 50.000.000 Euro zu erhöhen und dabei einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnberechtigung zu bestimmen.

§ 3

Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

2. Vorstand

§ 4

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

(2) Zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten die Gesellschaft.

3. Aufsichtsrat

§ 5

Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, von denen 10 durch die Aktionäre und 10 durch die Arbeitnehmer gewählt werden.

§ 6

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 5 Jahre. Ihr Amt erlischt mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(2) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft niederlegen.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

§ 7

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder

mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat.

(2) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats gewählt, so ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen oder zur schriftlichen Abstimmung aufgefordert sind und entweder 10 Mitglieder, darunter der Vorsitzende, oder 15 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 8

Der Aufsichtsrat kann die Fassung der Satzung ändern.

§ 9

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von 48.000 Euro.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und jeder Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung nach Absatz (1). Mitglieder des Personalausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Festvergütung von 12.000 Euro, der Vorsitzende eine solche von 24.000 Euro.

Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Festvergütung von 20.000 Euro, der Vorsitzende eine solche von 30.000 Euro. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen. Die jährliche Gesamtvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds darf das Zweifache, die des Aufsichtsratsvorsitzenden das Dreifache der Vergütung nach Absatz (1) nicht übersteigen.

(3) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallende Umsatzsteuer.

(4) Aufsichtsratsmitglieder, die gleichzeitig ein Vorstandsmandat in einer Gesellschaft des Allianz Konzerns innehaben, erhalten keine Vergütung, wenn sie darauf durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichtet haben.

4. Hauptversammlung

§ 10

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder an einem Ort innerhalb des Umkreises von 50 Kilometern vom Sitz der Gesellschaft statt.

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung muss spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden, sofern nicht der Vorstand einen späteren Anmeldeschlusstag bestimmt. Der Anmeldeschlusstag wird zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

(3) Zur Teilnahme zugelassen sind nur Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind; sie können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

(4) Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

(5) Den zur Teilnahme berechtigten Personen werden Eintrittskarten und Stimmzettel erteilt.

§ 11

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats leitet die Hauptversammlung.

(2) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.

Der Versammlungsleiter bestimmt das Abstimmungsverfahren. Er kann eine von der Einladung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.

(3) Die Beschlüsse werden, wenn gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

5. Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 12

(1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und -lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss ist in der Weise aufzustellen, dass dem nach Vornahme der Rücklagen und Rückstellungen verbleibenden Überschuss der unter Berücksichtigung von Abschreibungen und Wertberichtigungen festgestellten Aktiven über die Passiven (Gesamtüberschuss) vor Feststellung des Bilanzgewinns mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Zuweisung an die Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen wird.

(3) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten verwendet werden. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.

§ 13

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann anstelle oder neben einer Barauschüttung auch eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachauschüttung beschließen.